



## **Nachtragsfragen zur Corona-Situation**

### **Frage Jan Kalbfleisch:**

Absage durch Veranstalter. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass bis heute kein Tatbestand der "höheren Gewalt" im rechtlichen Sinne vorliegt. Daher ist die Frage, in wie weit der absagende Veranstalter - der durch seine Absage die Erfüllung des Vertrags zwischen Aussteller und Dienstleister (Messebauer) unmöglich macht - hierfür haftbar gemacht werden kann? Wenn ja, wäre die Frage, wie das Vorgehen ist. Möglicher Weise benötigen wir hier ein anwaltliches Schreiben, welches vom Verband aus an den Veranstalter (präventiv und im akuten Fall) versendet werden kann. Veranstalter sind in diesem Zusammenhang Messegesellschaften, Messeveranstalter, aber auch Industriekunden (die Events veranstalten).

### **Antwort FMR-Rechtsanwälte:**

Wenn keine höhere Gewalt vorliegt bzw. eine Absage unverhältnismäßig ist, muss der absagende Veranstalter Schadensersatz leisten. Allerdings wird das Ganze abschließend wohl erst durch die Gerichte beurteilt werden können. Einen ähnlichen Fall gab es bisher nicht. Ich denke, dass die Sperrung von Grenzübergängen, wie das momentan an der österreichisch-italienischen Grenze, passiert definitiv ein Fall höherer Gewalt ist, da hoheitliches Handeln vorliegt.

### **Frage Jan Kalbfleisch:**

Ist eine Verschiebung eine Absage? Die Messe Frankfurt verschiebt die Light & Building in den September. Für unsere Mitglieder wirkt diese Verschiebung jedoch wie eine Absage. Die Leistung (große Teile sind menschliche Dienstleistung) kann zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erbracht werden. Diese Dienstleistungen können nicht "gespeichert" werden und zu einem späteren Zeitpunkt hervorgezogen werden. Ist dies im rechtlichen Sinne ebenso zu sehen? Veranstalter sind in diesem Zusammenhang Messegesellschaften, Messeveranstalter, aber auch Industriekunden (die Events veranstalten).

### **Antwort FMR-Rechtsanwälte:**

Eine Verschiebung ist im Prinzip rechtlich nah an einer Absage. Die Situation ist vergleichbar mit einer Absage eines Konzerts wegen Erkrankung des Künstlers. Für diesen Fall darf der



Konzertveranstalter nicht einfach sagen, die Karten behalten für den neuen Termin ihre Gültigkeit, im Zweifel muss er den Eintrittspreis voll erstatten. Dies ist deshalb sachgerecht, weil nicht klar ist, ob der Ticketinhaber am Ersatztermin überhaupt kann. Dies dürfte in dem vorliegenden Fall ähnlich sein, denn im September gibt es eine Vielzahl von Messen, für die das Personal und die Logistik schon verplant sind. Allerdings hat die Vergangenheit gezeigt, dass im Falle von 9/11 relativ problemlos und ohne Rechtsstreitigkeiten eine Vielzahl von Veranstaltungen verschoben wurden. Man muss hier gesunde Kompromisse eingehen, denn eine Klage hilft kurzfristig nicht weiter. Es gibt keinen sinnvollen vorläufigen Rechtsschutz, wenn verschoben wird. Zahlungsansprüche können nicht per Eilverfahren durchgesetzt werden. Es ist außerdem nicht sicher, wie die verschiedenen Gerichte eine solche Absage/ Verschiebung rechtlich werten. Höhere Gewalt ja/nein, Verschiebung verhältnismäßig ja/nein. Problematisch ist es hier auch, weil man ja sowohl als Aussteller (Kunde), als auch als Messebauer, irgendwann wieder an der jeweiligen Messe teilnehmen möchte. Hier drohen Sanktionen der Veranstalter und eine Belastung der Kundenbeziehung zu den Ausstellern, die ja auch auf die Verschiebung keinen Einfluss haben. Drohgebärden dürften hier fehl am Platze sein.

#### **Frage Jan Kalbfleisch:**

Notfall AGB? Ist es möglich, im Rahmen von "Notfall-AGB" die Möglichkeiten des Auftraggebers zur Stornierung massiv zu beschränken? Wo wären die Grenzen? Ist bspw. der Verzicht des Kunden auf "höhere Gewalt" rechtlich haltbar? Oder müsste dies konkretisiert, zum Beispiel auf "Epidemien", werden? Oder sollte/müsste dies sinnvoller Weise über großzügigere Fristen geregelt werden? Wie könnte eine solche Klausel (oder Klauseln) lauten? Wie müsste diese distribuiert werden, um Wirksamkeit zu erlangen?

#### **Antwort FMR-Rechtsanwälte:**

Nein, aus meiner Sicht kann es eine derartige AGB-Klausel nicht geben. Das Vorliegen höherer Gewalt beurteilt sich nach juristischer Lehre und Rechtsprechung und kann nicht bilateral abbedungen werden. Eine Verzichtserklärung des Kunden im Falle höherer Gewalt ist vom Gesetzgeber unerwünscht und daher unwirksam. Ich kann hier keinen Formulierungsvorschlag liefern, der rechtlich belastbar wäre. Man kann sich insoweit nur schützen, indem man als Messebauer oder Agentur einen Großteil der Auftragskosten für erbrachte Leistungen im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung in Rechnung stellt. Bereits geleistete Zahlungen für Konzeption, Lagerhaltung, Design, etc. wird der Kunde im Fall einer



Verschiebung/Absage nicht zurückfordern können. Ich denke auch, dass höhere Lagerkosten, im Fall der diesjährigen Light&Building (6 Monate) so oder so problemlos abrechenbar sind und das selbst dann, wenn höhere Gewalt vorliegt. Denn Eure Mitglieder könnten die Lagerflächen ja anderweitig vergeben.